

Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verordnung über Berufsbildende Schulen von 2011 sind die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsfachschulen Sozialpädagogik und Sozialpädagogische/r Assistentin/Assistent, Fachschule Sozialpädagogik, Berufsfachschulen Ergotherapie und Physiotherapie, einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Persönliche Assistenz, Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik und Fachoberschule folgendermaßen ergänzt worden:

In diesen Schulformen ist ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen nicht auszuschließen. **Zu Ihrem Schutz und im Interesse der sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen ist ein ausreichender Impfstatus verpflichtend anzugeben.**

Siehe BbS-VO 2011, Anlage 4 zu § 33, § 3 Aufnahmevoraussetzungen, Absatz (12) und Anlage 8 zu § 33, § 3 Aufnahmevoraussetzungen Absatz (4) und (5) und siehe Gesetz zur Masern-Impfpflicht.

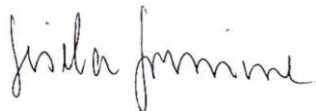
In den oben genannten Bildungsgängen muss die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht.

Es besteht eine Masern-Impfpflicht, die nachgewiesen werden muss.

Bei regelmäßigem direktem körperlichem Kontakt mit Kleinkindern, kranken, älteren und beeinträchtigten Menschen wenden Sie sich bezüglich des Immunschutzes zur Beratung und gegebenenfalls für eine Impfung bitte an Ihren Hausarzt bzw. an das Gesundheitsamt oder Ihre Krankenkasse.

Mit der Aufnahmebestätigung erhalten Sie diese Information zur Biostoffverordnung und das Formblatt zur Bestätigung des Immunschutzes (siehe Rückseite). Es ist bis zum **01.08. eines jeden Jahres** der Elisabeth-Selbert-Schule vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Grimme
Schulleiterin



Nachweis eines ausreichenden Immunschutzes nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) und der Verordnung über Berufsbildende Schulen 2019

Angestrebte Ausbildung im Bildungsgang:

- Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Fachoberschule
- Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent
- Berufsfachschule Sozialpädagogik
- Berufsfachschule Ergotherapie
- Berufsfachschule Physiotherapie
- Einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Persönliche Assistenz
- Fachschule Sozialpädagogik

Hiermit bescheinige ich folgende Angaben für

Frau/Herrn _____

Datum und Unterschrift des Arztes	Verpflichtender Nachweis zur Immunität bei Masern
	<input type="checkbox"/> Masern
Datum und Unterschrift des Arztes	Angaben zum Immunschutz: Bereits vorliegende Impfungen bitte ankreuzen. Die Impfungen sind nicht verpflichtend!
	<input type="checkbox"/> Keuchhusten (Bordetella pertussis)
	<input type="checkbox"/> Mumps (Mumpsvirus)
	<input type="checkbox"/> Röteln (Rubivirus)
	<input type="checkbox"/> Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)
	<input type="checkbox"/> Hepatitis A
	<input type="checkbox"/> Hepatitis B

Ort, Datum

Stempel des Arztes